

Förderwerk der Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderwerk der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht ist er unter der Nummer Az VR 19875 B eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe und Förderung kirchlicher Zwecke.

(3) Die Zwecke werden insbesondere erfüllt durch:

1. Mittelbeschaffung für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin insbesondere für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) i.S.d. §58 Ziffer 1 der Abgabenordnung zur Förderung der kirchlichen Zwecke und Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch:
 - finanzielle und organisatorische Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO),
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Jugendarbeit innerhalb der EJBO,
 - Förderung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements innerhalb der EJBO,
 - Förderung der Vernetzung von aktiven und ehemaligen Ehrenamtlichen in der EJBO.
2. Übernahme von Trägerschaften von Einrichtungen innerhalb der EJBO.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet in drei Formen der Mitgliedschaft: Aktive, Ehemalige und Fördernde.

(2) Aktive

Aktive können nur Mitglieder der Landesjugendversammlung und der Kreisjugendkonvente der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des in Satz 1 beschriebenen Engagements oder mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ehemalige

Ehemalige können nur natürliche Personen werden, deren aktives ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bzw. deren Rechtsvorgängerinnen

bereits beendet ist oder die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Beendet ist die aktive Zeit, wenn die natürliche Person kein Ehrenamt mehr in oder für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ausübt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Prozent des entsprechenden Beitrags als Fördermitglied.

(4) Fördernde

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein und seine Arbeit finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, genießen aber Rederecht.

(5) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Sie muss vom Vorstand angenommen werden. Bei Ablehnung gibt es keinen Anspruch auf eine Begründung.

(6) Fördermitglieder und die Ehemaligen zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, geregelt.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.
2. Die Streichung von der Mitgliederliste folgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung nicht ein anderes vorschreibt. Von den Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der protokollierenden Person und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.

(3) Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf kann das Vorstandsamt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstands, die mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen hat, zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(2) An der Mitgliederversammlung nehmen die Aktiven und Ehemaligen mit Sitz und Stimme teil, Fördernde können mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Aktiven und Ehemaligen beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung über wichtige Entwicklungen im Verein und Beauftragungen des Vorstandes zu bestimmten Aufgaben,
2. Wahl des Vorstands (§ 6), Entgegennahme dessen Rechenschafts- und Kassenberichtes und Erteilung der Entlastungen des Vorstands,
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern ,
4. Beschluss der Beitragsordnung,
5. Beschluss über eine entgeltliche Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern sowie über deren Vertrag.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Gäste können von der Versammlungsleitung zugelassen werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und aus bis zu vier Beisitzenden. Dem Vorstand müssen mindestens angehören:

1. die oder der Vorsitzende der Jugendkammer oder die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder deren Stellvertretungen,
2. je eine Person aus den Mitgliedergruppen der Aktiven sowie Ehemaligen. Findet sich keine Kandidatin bzw. kein Kandidat aus einer der Gruppen, so bleibt der Platz unbesetzt.

(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, bei der Neuwahlen stattfinden. Mit der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(4) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über Zuwendungen des Vereins an Einrichtungen der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und über die Übernahme von Trägerschaften.

(5) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung laufend über seine Arbeit. Jährlich ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.

(6) Der Vorstand tagt nicht öffentlich, kann sich jedoch zur Beratung zu einzelnen Punkten Gäste einladen.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins in den Vorstand, bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung. Das berufene Mitglied kann die Berufung ablehnen. Das berufene Mitglied ist kein Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB.

§ 7 Mitarbeitende und Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann Mitarbeitende anstellen. Er übt die Dienstaufsicht über diese Mitarbeitende aus.

(2) Im Einvernehmen mit dem Amt für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Fachgebiet Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern nimmt dieses die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Vereins wahr.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder deren Rechtsnachfolgerin und ist dort für die gemeinnützige Kinder- und Jugendarbeit unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.

(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann diese Satzung durch einstimmigen Beschluss verändern, um behördliche Auflagen zu erfüllen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Von der Gründungsversammlung am 26. November 1999 beschlossen. Geändert durch einstimmigen Vorstandsbeschluss am 28. Januar 2000. Geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2009. Geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016. Geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2020.